



Inhalt:

- 189 Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit (BlauzungenV) und der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit (BlauzungenSchV);
Bekämpfung der Blauzungenkrankheit

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 189 Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit (BlauzungenV) und der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit (BlauzungenSchV);

**Bekämpfung der Blauzungenkrankheit
Anordnung einer 20-km-Schutzzone für bestimmte Gemeinden des Landkreises Eichstätt wegen der amtlichen Feststellung der Blauzungenkrankheit in einem Betrieb in Hofen, Gemeinde Mühlhausen, Landkreis Neumarkt i.d. Oberpfalz (betreffend alle Wiederkäuer, wie Rinder, Schafe, Ziegen, Gatterwild außer Schwarzwild)**

Das Landratsamt Eichstätt erlässt folgende

Allgemeinverfügung

I.

1. Aufgrund eines am 08.10.2007 amtlich festgestellten Ausbruchs der Blauzungenkrankheit in Hofen, Gemeinde Mühlhausen, Landkreis Neumarkt i.d. Oberpfalz werden hiermit die in Ziffer I. 2. genannten Gemeindeflächen des Landkreises Eichstätt gemäß § 5 Abs. 3 der Blauzungenkrankheit-Verordnung zur **20-km-Schutzzone** erklärt:
2. in der **Stadt Beilngries** die Ortschaften, Einöden und Weiler: Beilngries, Biberbach, Gösselthal, Hirschberg, Kaldorf, Kevenhüll, Kottlingwörth, Leising, Litterzhofen, Oberndorf, Paulushofen, Pfenninghof, Utmühle, Wiesenhofen
in der **Marktgemeinde Kinding** die Ortschaften, Einöden und Weiler: Badanhausen, Haunstetten, Kirchanhausen, Pfraundorf
3. Alle Tierhalter in den in Ziffer I.2. genannten Gemeinden des Landkreises Eichstätt, die für die Blauzungenkrankheit empfängliche Tiere (Wiederkäuer, wie Rinder, Schafe, Ziegen, Gatterwild außer Schwarzwild) halten, haben ab sofort die in Ziffer II. dieser Allgemeinverfügung festgesetzten Auflagen zu beachten:

II.

Auflagen

1. Sämtliche für die Blauzungenkrankheit empfängliche Tiere werden unter behördliche Beobachtung gestellt.
2. Bei sämtlichen für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tieren hat der Tierhalter die regelmäßige klinische Untersuchung durch den Amtstierarzt zu dulden.
3. Seuchenverdächtige Tiere sind vom Tierhalter virologisch oder serologisch auf die Blauzungenkrankheit untersuchen zu lassen.

Ein Seuchenverdacht liegt vor, wenn klinische Erscheinungen in Verbindung mit epizootologischen Anhaltspunkten, insbesondere dem Auftreten der Culicoides-Mücken (Gnitzen) auf das Vorliegen der Blauzungenkrankheit hindeuten.

4. Jegliches Verbringen empfänglicher Tiere aus dem unter Ziffer I bezeichneten Gebiet ist verboten.

a) Hiervon abweichend dürfen Schlachttiere

- zur unmittelbaren Schlachtung in eine Schlachtstätte verbracht werden, die innerhalb eines Blauzungenkrankheit-Restriktionsgebiets (20-km- oder 150-km-Zone) liegt.
- zur unmittelbaren Schlachtung in eine außerhalb der Blauzungenkrankheit-Restriktionsgebiete gelegene Schlachtstätte verbracht werden, wenn die dort zuständige Behörde zugestimmt hat, in einer schriftlichen Tierhaltererklärung bestätigt wird, dass keine klinischen Anzeichen der Blauzungenkrankheit vorliegen und die Tiere in einem verplombten Fahrzeug zur Schlachtstätte transportiert werden.

b) Nutz- und Zuchttiere dürfen abweichend von dem grundsätzlichen Verbringungsverbot mit Genehmigung des Landratsamtes Eichstätt (Veterinäramt) in einen innerhalb des 150-km-Beobachtungsgebiets gelegenen Betrieb verbracht werden, wenn

- die Tiere mindestens 28 Tage vor dem Verbringen vor Kulikoidenbefall geschützt und einmal serologisch mit negativem Ergebnis untersucht worden sind (Blutentnahme frühestens 28 Tage nach dem Beginn des Schutzes vor Vektorbefall) oder
- die Tiere mindestens 14 Tage vor dem Verbringen vor Kulikoidenbefall geschützt und einmal virologisch mit negativem Ergebnis untersucht worden sind (Blutentnahme frühestens 14 Tage nach dem Beginn des Schutzes vor Vektorbefall) und
- die Dokumentation über die Repellentbehandlung mitgeführt wird und
- die Zustimmung der für den Bestimmungsort zuständigen Veterinärbehörde vorliegt

oder

- die zu verbringenden Tiere nicht älter als 30 Tage sind und am Tage des Verbringens keine klinischen Anzeichen auf Blauzungenkrankheit aufweisen und
- die für den Bestimmungsort zuständige Veterinärbehörde der Verbringung zugestimmt hat und
- die Tiere sieben Tage vor der Beförderung mit einem Repellent behandelt worden sind und
- sichergestellt ist, dass die Tiere im Bestimmungsbetrieb in geschlossenen Ställen gehalten und aus diesem Betrieb nur unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden.

Während der Beförderung ist eine Erklärung über die durchgeführte Repellentbehandlung mitzuführen.

5. Der Verdacht des Auftretens der Blauzungenkrankheit ist dem Landratsamt Eichstätt (Veterinärabteilung, Tel. 08421/70218) unverzüglich anzuzeigen.

6. Es sind Aufzeichnungen über den Bestand der empfänglichen Tiere und deren tägliche Anpassung an Bestandsveränderungen durch Verenden oder Geburt zu führen.
7. Alle empfänglichen Tiere, deren Stall oder sonstiger Standort sind ab sofort mit einem zugelassenen Insektizid nach der Anweisung des Herstellers zu behandeln. Die Behandlung ist auf Verlangen dem Landratsamt Eichstätt (Veterinärabteilung) nachzuweisen.
8. Sämtliche verendeten seuchenverdächtigen Tiere der empfänglichen Arten sind pathologisch-anatomisch von einem beamteten Tierarzt untersuchen zu lassen und anschließend unschädlich beseitigen zu lassen.

III.

Das Landratsamt Eichstätt kann in begründeten Einzelfällen, soweit dies der Tierseuchenbekämpfung nicht widerspricht, von den in Ziffer II angeordneten Auflagen Ausnahmen genehmigen.

IV.

Die sofortige Vollziehung der Ziffern I und II wird angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung eine Klage nicht bereits aufgrund des § 80 des Tierseuchengesetzes in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung entfällt.

V.

Kosten werden nicht erhoben.

VI.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

VII.

Die Allgemeinverfügung vom 17.09.2007 wird in Ziffer 1.1 wie folgt geändert:

Im Landkreis Eichstätt wird das gesamte Gebiet des Landkreises Eichstätt mit Ausnahme in der **Stadt Beilngries** die Ortschaften, Einöden und Weiler: Beilngries, Biberbach, Gösselthal, Hirschberg, Kaldorf, Kevenhüll, Kottingwörth, Leising, Litterzhofen, Oberndorf, Paulushofen, Utmühle, Wiesenhofen und in der **Marktgemeinde Kinding** die Ortschaften, Einöden und Weiler: Badanhausen, Kirchanhausen, Haunstetten, Pfraundorf zum Restriktionsgebiet (Beobachtungsgebiet) erklärt.

Eichstätt, 09.10.2007
gez. Steiner, Regierungsrätin

Gründe

1. Sachverhalt

Am 08.10.2007 wurde in einem Viehbestand in Hofen, Gemeinde Mühlhausen, Landkreis Neumarkt i.d. Oberpfalz der Ausbruch der Blauzungenkrankheit amtlich festgestellt.

2. Rechtliche Würdigung

Das Landratsamt Eichstätt ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts i. V. m. § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Rechtsgrundlage für die angeordneten Maßnahmen sind § 5 Abs. 3 i. V. m § 3 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit und § 1 Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit.

Aufgrund der amtlichen Feststellung der Blauzungenkrankheit in einem Viehbestand in Hofen, Landkreis Neumarkt i.d. Oberpfalz am mussten die in § 1 der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit festgelegten Schutzmaßnahmen für empfängliche Tiere in den in Ziffer I.2. genannten Gemeinden des Landkreises Eichstätt angeordnet werden.

Soweit nicht bereits kraft Gesetzes nach § 80 des Tierseuchengesetzes die Anfechtung der Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung hat, wird hiermit nochmals die sofortige Vollziehung der Ziffern I und II gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse, die weitere Ausbreitung der amtlich festgestellten Blauzungenkrankheit bereits vor Eintritt der Bestandskraft zu verhindern. Unterbliebe die Anordnung der sofortigen Vollziehung, hätten die Adressaten der Allgemeinverfügung die Möglichkeit, den Vollzug durch das Einlegen von Rechtsmitteln hinauszuzögern. In dem Zeitraum bis zum Eintritt der Bestandskraft könnte sich die Blauzungenkrankheit mangels Gegenmaßnahmen ungehindert weiter ausbreiten. Dies könnte unabsehbare Schäden in Bezug auf die Tiergesundheit empfänglicher Tierhalter im Landkreis Eichstätt und darüber hinaus, verbunden mit unkalkulierbaren wirtschaftlichen Einbußen durch Beschränkungen des Handelsverkehrs, zur Folge haben. Maßgebliche Interessen der betroffenen Tierhalter, die gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegen oder zumindest als gleichwertig anzusehen sind, sind nicht ersichtlich. Das besondere öffentliche Interesse an einer effektiven Tierseuchenbekämpfung hat Vorrang gegenüber den privaten Interessen der betroffenen Tierhalter an der aufschiebenden Wirkung eingelegter Rechtsbehelfe.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da die Sperremaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Hinweise

1. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 76 Abs. 2 Nr. 1 b und Abs. 2 Nr. 2 TierSG i. V. m. § 8 Blauzungenkrankheit-V und § 10 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung der Blauzungenkrankheit. Sie können nach § 76 Abs. 3 des Tierseuchengesetzes mit einem Bußgeld bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
2. Die bereits erlassene Allgemeinverfügung vom 17.09.2007 (der ganze Landkreis wurde zum Restriktionsgebiet erklärt) ist – abgesehen von der Änderung der Gemeindeflachen in Ziffer VII. - weiterhin gültig und genauestens zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der

Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich der landwirtschaftlichen Angelegenheiten ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.

- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

gez. Steiner,
Regierungsrätin